



KVS, LGST, PF 10 06 36, 01076 Dresden

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Anschrift: Schützenhöhe 12
01099 Dresden
Internet: www.kvsachsen.de
Unser Z.: KVS-LGST-2024-5
Datum: 12.06.2024

Aufforderung zur Angebotsabgabe – KVS-LGST-2024-5
Offenes Verfahren

Bezeichnung der Leistung:
Aufbau einer virtuellen Desktop Infrastruktur in 3 Losen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kassenärztliche Vereinigung beabsichtigt die Vergabe der oben genannten Leistung. Im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach § 15 VgV erhalten Sie die Gelegenheit zur Abgabe eines Angebotes.

Die folgenden Fristen/Termine sind zu beachten:

Ende der Angebotsfrist (Ausschlussfrist)	15.07.2024, 09:00 Uhr
Ende der Frage- und Auskunftsfrist	08.07.2024, 09:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist	20.09.2024

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen bzw. ggf. Änderungen und Berichtigungen vorgenommen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Das Risiko für den rechtzeitigen Eingang des Angebotes liegt beim Bieter.

Die gesamte Abwicklung des Verfahrens – von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung – erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform [evergabe.de](http://www.evergabe.de) (www.evergabe.de). Es obliegt allein den Interessenten, sich in regelmäßigen Abständen über neue Bieterinformationen zu informieren. Angebote in Papierform werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss.

Die Vergabeunterlagen werden unentgeltlich überlassen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Widersprüche, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Fragen sowie Auskunftersuchen sind unter Berücksichtigung der Frage- und Auskunftsfrist über das Nachrichtenmanagement der Vergabeplattform evergabe.de zu stellen. Rechtzeitig eingegangene Fragen der Bieter und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zum laufenden Verfahren zu erlangen, wird die Vergabestelle in der Regel bis sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten. Die Fragen und Antworten bzw. ggf. zusätzliche Informationen wird der Auftraggeber auf transparente und gleichbehandelnde Weise allen registrierten Unternehmen zur Verfügung stellen. Mündlich erteilte Antworten gelten als nicht verbindlich.

Das Angebot muss in all seinen Bestandteilen in Deutsch abgefasst sein. Im Ausland erstellte Dokumente sind als Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers einzureichen. Die jeweilige Übersetzung muss mit dem Vermerk der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen sein.

Grundlagen der Angebotskalkulation sind die Vergabeunterlagen in der aktuellen Version. Für die Angebotserarbeitung sind als Berechnungsgrundlage zumindest die aktuell geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz und Arbeitnehmergesetz einzuhalten.

Beachten Sie, dass die geforderten Unterlagen, Nachweise, Angaben und Erklärungen vollumfänglich und anforderungsgerecht mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot eingereicht werden müssen, andernfalls kann Ihr Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Eine Rückgabe der Unterlagen erfolgt in keinem Fall. Aufwendungen für die Angebotsabgabe werden nicht erstattet.

Änderungen an den Eintragungen des Bieters an seinen Angebotsunterlagen müssen zweifelsfrei sein.

Bitte beachten Sie auch die beigelegten Hinweise! (Anlage 18)

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Durch die elektronische Angebotseinreichung gelten alle Erklärungen auch ohne Unterschrift als abgegeben. Eine Unterzeichnung der Angebotsunterlagen ist nicht zwingend notwendig. Ausgenommen die Bietergemeinschaftserklärung/Vollmachten sowie die Verpflichtungserklärung bei Inanspruchnahme Kapazitäten Dritter. Zwingend ist jedoch, dass mindestens im Unterzeichnungsfeld der Name des Unternehmens und die Person, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt, angegeben werden sonst erfolgt der Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich bei Bekanntwerden der Nichteinhaltung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen Schadensersatzansprüche von mindestens der Schädigung vor.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet. Der Auftraggeber ist berechtigt einen höheren Schaden nachzuweisen, der Auftragnehmer einen niedrigeren Schaden als die Vertragsstrafe. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz angerechnet (§ 340 Abs. 2 BGB). Die Vertragsstrafenregelung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Bei nachgewiesenen Handlungen gem. b) oder c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet. Der Auftraggeber ist berechtigt einen höheren Schaden nachzuweisen, der Auftragnehmer einen niedrigeren Schaden als die Vertragsstrafe. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz angerechnet (§ 340 Abs. 2 BGB). Die Vertragsstrafenregelung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Zuschlagskriterium

Für jedes Los ist das alleinige Zuschlagskriterium die Gesamtangebotssumme (brutto) (=Wertungspreis). Das Angebot mit der niedrigsten Gesamtangebotssumme (brutto) (=Wertungspreis) erhält den Zuschlag.

Sollten mehrere Bieter die Leistungen für die gleiche Gesamtangebotssumme (brutto) (=Wertungspreis), anbieten, dann entscheidet das Losverfahren im Vieraugenprinzip.

Die Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe wird an alle Bieter über die Vergabeplattform evergabe.de (www.evergabe.de) versendet. Die Einspruchsfrist der nicht berücksichtigten Bieter läuft gemäß § 134 GWB zehn Kalendertage nach Versendung der Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe ab.

Für die Ausführung der Leistungen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B und die Vergabeunterlagen einschließlich der Angebotsaufforderung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt; bitte beachten Sie dies bei der Ausfertigung Ihrer Angebotsunterlagen, Rechnungen (Geschäftspapier ohne Aufdruck der AGBs verwenden).

Vertraulichkeit

Die zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen und die darin enthaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig, sofern es sich um potenzielle Unterauftragnehmer - deren beabsichtigter Einsatz im Angebot darzustellen ist - handelt. Die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit bleibt davon unberührt und ist auf das betreffende Unternehmen zu übertragen.

Im Vergaberecht gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß § 5 VgV.

Der Bieter hat sämtliche Angebotsbestandteile, wie z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die als geheimhaltungsbedürftig gelten, zu benennen. Der Auftraggeber wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens diese genannten Angebotsbestandteile als geheimhaltungsbedürftig kennzeichnen.

Die von Ihnen eingereichten Unterlagen über die Eignung werden ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung verwendet. Eine Weiterverarbeitung für andere Zwecke findet nicht statt. Der Auftraggeber muss die Eignung der potentiellen Auftragnehmer positiv feststellen. Dies geschieht hier durch die Vorlage entsprechender Unterlagen. Sollten diese Daten enthalten, die nicht für den Nachweis relevant sind, können diese Passagen vor Einreichung geschwärzt werden.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

Sollten Sie Bedenken gegen diese Vorgehensweise haben, setzen Sie sich bitte umgehend schriftlich mit der Vergabestelle in Verbindung.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Jasmin Höntzsch

Sachbearbeiterin Zentrale Beschaffung/Vergabestelle

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung/Anforderungskatalog
- Anlage 2: Mindestanforderungen_Los 1
- Anlage 3: Mindestanforderungen_Los 2
- Anlage 4: Mindestanforderungen_Los 3
- Anlage 5: Preisblatt_Los 1
- Anlage 6: Preisblatt_Los 2
- Anlage 7: Preisblatt_Los 3
- Anlage 8: Bietererklärung_Los 1
- Anlage 9: Bietererklärung_Los 2
- Anlage 10: Bietererklärung_Los 3
- Anlage 11: EVB-IT Systemlieferungsvertrag
- Anlage 12: EVB-IT Systemlieferungsvertrag AGB's
- Anlage 13: Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO bzw. § 80 SGB X
- Anlage 14: Anhang 1 zur Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO bzw. § 80 SGB X
- Anlage 15: Verpflichtungserklärung Datenschutz
- Anlage 16: Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Anlage 17: Eigenerklärung Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung EU Nr. 833-2014
- Anlage 18: Hinweise Vergabeverfahren
- Anlage 19: einzureichende Unterlagen/Nachweise und Bieterangaben
- Anlage 20: Angebotsschreiben